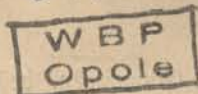


3112



KSIEGARNIA
ANTYKWARIAT



50.

033482

F

Anlage.

Statut

des römisch-katholischen Rettungs- und Waisenhauses

„Heinrichs-Stift“

zu

Czarnowanz.

§. 1.

Das römisch-katholische Rettungs- und Waisenhaus „Heinrichs-Stift“ zu Czarnowanz hat den Zweck, verlassenen und verwahrlosten Kindern, sowie Ganz- und Halb-Waisen römisch-katholischen Glaubens aus dem Regierungsbezirk Oppeln eine christliche Erziehung und einen guten Schulunterricht zu gewähren, um dieselben zu nützlichen Gliedern der Kirche und des Staates heranzubilden.

§. 2.

Die aufzunehmenden Kinder müssen im schulpflichtigen Alter sein. Die Entlassung der Knaben erfolgt mit der Entlassung aus der Schule; die der Mädchen an dem Entlassungstermine desjenigen Jahres, in welchem sie das 16. Lebensjahr vollenden; die nicht mehr schulpflichtigen Mädchen sollen mit häuslichen Arbeiten beschäftigt werden.

Dem Curator (§. 9) steht es zu, in besonderen Fällen Ausnahmen eintreten zu lassen.

§. 3.

Ueber die Aufnahme und Entlassung der Kinder entscheidet der Curator (§. 9).

§. 4.

Die innere Einrichtung der Anstalt regelt eine von dem Fürstbischof von Breslau zu erlassende Hausordnung.

§. 5.

Der Schulunterricht in der Anstalt erfolgt nach den für die Volksschulen geltenden Bestimmungen.

§. 6.

Eigenthum der Anstalt ist das schuldenfreie Grundstück Nr. 258 zu Czarnowanz, bestehend aus Gebäude, Hofraum und Ländereien im Umfange von 1 Hectar 64 Ar 70 □ Metern.

§. 7.

Die Unterhaltung der Anstalt wird, abgesehen von den eigenen Einnahmen, bestritten durch die Pflegekosten, welche für die von den Communen oder sonstigen Verpflichteten der Anstalt überwiesenen Kindern zu zahlen sind, sowie durch freiwillige Beiträge der Katholiken, insbesondere der des Regierungsbezirkes Oppeln. Etwaige Fonds sind nach Maßgabe der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 anzulegen.

§. 8.

Die Anstalt steht unter Aufsicht des Fürstbischofs von Breslau.

§. 9.

Die innere Verwaltung und die Vertretung der Anstalt nach außen liegt einem von dem Fürstbischof von Breslau ernannten Curator ob.

§. 10.

Der Staat übt die Oberaufsicht, insbesondere die Schulaufsicht durch die staatlichen Organe, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus.

§. 11.

Etwaige Aenderungen dieser Stiftungsurkunde beschließt der Fürstbischof von Breslau. Dieselben bedürfen, sofern sie den Sitz, den Zweck oder die äußere Vertretung der Anstalt betreffen, oder deren Auflösung zum Gegenstande haben, landesherrlicher Genehmigung, in anderen Fällen derjenigen des Ober-Präsidenten der Provinz.

Breslau, den 12. Juli 1883.

F ü r s t b i s c h o f
gez. † Robert.

Ehrwürdige geliebte Mitbrüder!

In meinem Aufschreiben vom 5. September 1882 habe ich Euch die Sorge für die armen Kinder ans Herz gelegt, welche in ihrer Verwaisung oder Verlassenheit oder Verwahrlosung das christliche Mitleiden in Anspruch nahmen. Ich ermahnte Euch zugleich, bei der Unterbringung der zur Zwangserziehung bestimmten Kinder den Behörden Eure Mitwirkung zu leihen und insbesondere dafür zu sorgen, daß diese Kinder katholischen Familien oder katholischen Anstalten anvertraut würden.

Zu meiner großen Freude haben meine Worte bei meinem ehrwürdigen Diöcesanklerus lauten Wiederhall gefunden und in allen Theilen meiner Diöcese eine rege und thätige Theilnahme für die verlassenen Kinder hervorgerufen. Diese erfreuliche Thatsache giebt mir die frohe Hoffnung, daß es allmählig gelingen werde, dem Nothstande, der sich bezüglich der Erziehung katholischer verlassener oder verwahrloster Kinder im letzten Dezennium herausgestellt hat, abzuhelpen. Ich selbst habe seit der Uebernahme meines bischöflichen Amtes durch Unterstützung und Förderung von Vereinen und Anstalten, deren Zweck die Erziehung verwaiseter oder verwahrloster Kinder ist, dem Nothstande nach Kräften zu steuern gesucht. Aber die leider zunehmende Verarmung und Verwahrlosung erweist die bestehenden Einrichtungen und Anstalten zur Erziehung solcher Kinder als unzulänglich. Vor Allem hat sich unter den Eurer Obforge anvertrauten Gemeinden, geliebte Mitbrüder, das Bedürfniß nach neuen katholischen Erziehungsanstalten geltend gemacht. Denn die wenigen bestehenden katholischen Waisenhäuser, welche ihre Gründung und Erhaltung der hochherzigen Opferwilligkeit und Frömmigkeit Eurer Mitbrüder verdanken, reichen nicht aus, um den aus einer stetig wachsenden, vielfach mit bitterer Noth kämpfenden Bevölkerung an Euch herantretenden Forderungen zu genügen. Ich habe mich darum entschlossen für verlassene und verwahrloste Kinder des Regierungsbezirkes Oppeln ein Rettungs- und Waisenhaus zu gründen, für welches ich nunmehr Eure Mitwirkung anrufe.

Die Anstalt wird in dem von mir käuflich erworbenen Gebäude des ehemaligen Magdalenerinnen-Klosters zu Czarnowanz bei Oppeln eingerichtet und trägt zum Andenken an meinen unvergeßlichen hochseligen Vorgänger den Namen „Heinrichs-Stift.“ Das Heinrichs-Stift hat unter gleichzeitiger Genehmigung des von mir eingereichten Statuts durch Allerhöchste Ordre vom 19. September 1883 die Rechte einer juristischen Person erhalten. Das Statut des Stiftes theile ich in der Anlage mit.

Zum Curator des Stiftes habe ich den Canonicus Dr. Franz ernannt, unter dessen Leitung die Einrichtungsarbeiten so glücklich und rasch gefördert worden sind, daß die Anstalt zum 1. Mai d. J. mit der Aufnahme von 100 Kindern eröffnet werden kann. Die Erweiterung der Anstalt bis zu 200 Kindern ist einem späteren Termine vorbehalten.

Ich habe diese Anstalt aus Liebe zu dem treukatholischen Volke, unter welchem Ihr, meine geliebten Mitbrüder, wirket, gegründet; ich eröffne dieselbe im Vertrauen auf die göttliche Hülfe und Vorsehung und im Vertrauen auf Eure eifrige Mitwirkung. Denn die Anstalt erfreut sich keiner reichen Fonds, sie rechnet vielmehr vor Allem auf die Unererschöpflichkeit der katholischen Liebe und auf Eure zu allen Zeiten bewährte Opferwilligkeit für die Kinder Eueres treuen armen Volkes. Mit innigem Danke preise ich die Güte Gottes, die dem frommen Werke im Beginne schon einen hochherzigen priesterlichen Wohlthäter zuführte, welcher die Kosten der gesammten inneren Einrichtung auf sich genommen. Das ermuthigt mich, vertrauensvollen Herzens die Anstalt der Vorsehung Gottes und Eurer Liebe zu übergeben. Gern will ich selbst Opfer bringen, aber Ihr wisset zu gut, wie groß die Bedürfnisse meiner weiten Diocese sind, als daß Ihr Euren Bischof allein für die Aermsten aus Euren Gemeinden sorgen lassen möchtet.

Ich bitte Euch darum, geliebte Mitbrüder, die Anstalt durch eigene Gaben zu unterstützen, und halte es für angezeigt, Vereinigungen zu diesem Zwecke in jedem Archipresbyterate zu bilden. Alsda... werdet Ihr die Anstalt den Gläubigen von den Kanzeln in angemessener Weise empfehlen und zu Almosen für dieselbe auffordern. Endlich werdet Ihr diejenigen Kinder, welche auf Kosten der Gemeinden oder sonstiger kommunaler Verbände verpflegt oder untergebracht werden sollen, dem Heinrichs-Stift zuzuführen suchen.

Das Heinrichs-Stift ist, da demselben Fonds fehlen, nicht im Stande, jedes Kind unentgeltlich zu verpflegen. Die Höhe der Verpflegungskosten wird in jedem einzelnen Falle nach Lage der Verhältnisse von dem Curator festgestellt, an welchen sämmtliche Gesuche zu richten sind.

Eurer Liebe und Eurem frommen Eifer empfehle ich nunmehr, geliebte Mitbrüder, das Heinrichs-Stift. Möge Gott das Beginnen segnen zum zeitlichen Wohle und zum ewigen Heile der Kinder, die in ihm väterliche Sorge und mütterliche Pflege finden und durch katholische Erziehung treue Kinder unsrer heiligen Kirche und nützliche Glieder der Gesellschaft werden sollen. Ich weiß, daß ich nicht vergeblich an Eure Herzen klopfe. Je fruchtbarer meine Worte werden, um so reicher wird der Segen sein, der sich von dieser alten Stätte katholischer Frömmigkeit über mein geliebtes oberschlesisches Volk ergießen wird.

Breslau, gegeben am Feste des heil. Thomas von Aquin, den 7. März 1885.

Fürstbischof
+ Robert.

An den
ehrwürdigen Clerus der Commissariate
Gr.-Strehlitz, Neisse, Oppeln, Pless
und Ratibor.